

**Synopsis für die Änderung der VERORDNUNG über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenverordnung [GGebV, RB 2.3231])
(vom 16. Dezember 1987; Stand am 1. Januar 2020)**

Geltende Artikel	Neue Artikel – Änderungen in rot
1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH	1. Kapitel: GELTUNGSBEREICH
<p>Artikel 1</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden. Als Kosten gelten die Gebühren und Entschädigungen:</p> <p>a) in Zivilsachen, b) in Strafsachen, c) in Verwaltungssachen und bei verwaltungsrechtlichen Klagen, d) im Verfahren vor den Aufsichtsbehörden.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie besondere Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>3 Zu den Gerichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Schlichtungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.</p>	<p>Artikel 1</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden. Als Kosten gelten die Gebühren und Entschädigungen:</p> <p>a) in Zivilsachen, b) in Strafsachen, c) in Verwaltungssachen und bei verwaltungsrechtlichen Klagen, d) im Verfahren vor den Aufsichtsbehörden.</p> <p>2 Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts, insbesondere der Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie besondere Vorschriften des kantonalen Rechts.</p> <p>3 Zu den Gerichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Schlichtungsbehörde, die Staatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaft.</p>
2. Kapitel: GEBÜHREN	2. Kapitel: GEBÜHREN
<p>Artikel 2 Gebührensätze</p> <p>1 Die Gebührensätze richten sich nach dem vom Regierungsrat zu erlassenden Reglement, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.</p> <p>2 Enthält das Gebührenreglement des Regierungsrates keinen Gebührensatz, so setzt das Gericht die Gebühr nach Ermessen fest, wobei es die in Artikel 3 umschriebenen Bemessungsgrundsätze berücksichtigt.</p>	<p>Artikel 2 Gebührensätze</p> <p>1 Die Gebührensätze richten sich nach dem vom Obergericht zu erlassenden Reglement, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.</p> <p>2 Enthält das Gebührenreglement des Obergerichts keinen Gebührensatz, so setzt das Gericht die Gebühr nach Ermessen fest, wobei es die in Artikel 3 umschriebenen Bemessungsgrundsätze berücksichtigt.</p>
<p>Artikel 3 Bemessungsgrundsätze</p> <p>Innerhalb des Gebührenrahmens ist die einzelne Gebühr nach dem Streit- oder, wo ein solcher nicht besteht, nach dem Interessenwert, der Anzahl der Verhandlungen, dem Umfang der Beweisvorkehrungen sowie der Schwierigkeit des Sachverhaltes und der Rechtsfragen festzulegen.</p>	<p>Artikel 3 Bemessungsgrundsätze</p> <p>Innerhalb des Gebührenrahmens ist die einzelne Gebühr nach dem Aufwand des Gerichts festzulegen. Dieser hängt namentlich ab von der Anzahl der Verhandlungen, dem Umfang der Beweisführung dem administrativen Aufwand sowie der Schwierigkeit des Sachverhaltes und der Rechtsfragen.</p>
<p>Artikel 4 Verfahren mit Streitwert</p> <p>Ist für die Berechnung der Gebühren der Streitwert massgebend, so bestimmt sich dieser nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.</p>	<p>Artikel 4 Verfahren mit Streitwert</p> <p>Ist für die Berechnung der Gebühren der Streitwert massgebend, so bestimmt sich dieser nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.</p>
<p>Artikel 5 Erhöhung der Gebühr</p> <p>In besonders umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Gebühr angemessen erhöht werden.</p>	<p>Artikel 5 Erhöhung der Gebühr</p> <p>In besonders umfangreichen oder schwierigen Fällen kann die Gebühr angemessen erhöht werden.</p>
<p>Artikel 6 Herabsetzung der Gebühr</p> <p>Wenn das Verfahren nicht mit einem Sachurteil endet, insbesondere bei Prozessabstand, Rückzug des Rechtsmittels, Vergleich und Nichteintreten, können die Mindestsätze angemessen unterschritten werden.</p>	<p>Artikel 6 Herabsetzung der Gebühr</p> <p>Wenn das Verfahren nicht mit einem Sachurteil endet, insbesondere bei Prozessabstand, Rückzug des Rechtsmittels, Vergleich und Nichteintreten, können die Mindestsätze angemessen unterschritten werden.</p>
<p>Artikel 7 Schreibgebühren</p> <p>1 Neben den Gerichtsgebühren sind Schreibgebühren sowie die Barauslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti, Telefongespräche usw. zu berechnen.</p>	<p>Artikel 7 Übrige Kosten</p> <p>1 Neben den Gerichtsgebühren sind die Kosten für Auslagen des Gerichts zu entschädigen, namentlich die Kosten der Beweisführung, der Übersetzung und der Vertretung des Kindes.</p>

2 Der Regierungsrat legt in einem Reglement die Höhe der Schreibgebühren fest.	2 aufgehoben
Artikel 8 Kostenentscheid Im Kostenentscheid ist der vom Kostenpflichtigen zu zahlende Betrag gesondert nach Gebühren und Barauslagen anzugeben.	Artikel 8 Kostenentscheid Die Gerichtsgebühren und die übrigen Kosten können im Kostenentscheid gemeinsam in einer Pauschale festgelegt oder gesondert ausgewiesen werden.
Artikel 9 Bezugsrecht 1 Gebühren und Entschädigungen von Barauslagen fallen in die Staatskasse, wenn keine andere Verwendung gesetzlich vorgesehen ist. 2 Die Gebühren der Vermittler fallen diesen persönlich zu, sofern die Gemeinden nicht etwas anderes bestimmen.	Artikel 9 Bezugsrecht 1 Die Gebühren und die Kosten gemäss Art. 7 fallen in die Staatskasse, wenn keine andere Verwendung gesetzlich vorgesehen ist. 2 aufgehoben
Artikel 10 Inkassostelle 1 Die Gebühren werden durch die zuständige Amtsstelle eingezogen. 2 Die zuständige Amtsstelle bestimmt die Zahlungsfrist, gestattet Teilzahlungen und leitet die Betreibung ein.	Artikel 10 Inkassostelle 1 Die Gebühren werden durch das zuständige Amt ¹ eingezogen. 2 Das zuständige Amt ² bestimmt die Zahlungsfrist und leitet die Betreibung ein. Es kann die Zahlungsfrist erstrecken und Teilzahlungen gestatten sowie über die Abschreibung nicht einbringlicher Gebühren entscheiden.
Artikel 11 Erlass, Stundung, Abschreibung 1 Gebühren und Barauslagen dürfen nur erlassen werden, wenn der Kostenpflichtige nachweist, dass er bedürftig ist oder dass andere wichtige Gründe vorliegen. 2 Über den Erlass, die Stundung sowie die Abschreibung der Gebühren und Barauslagen entscheidet die zuständige Direktion	Artikel 11 Herabsetzung und Erlass 1 Gebühren können auf begründetes Gesuch hin herabgesetzt oder erlassen werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie bedürftig ist oder dass andere wichtige Gründe vorliegen. 2 Für den Entscheid über die Herabsetzung und den Erlass ist die vorsitzende Person jener Instanz zuständig, die den Kostenentscheid gefällt hat. 3 Entscheide über ein Herabsetzungs- oder Erlassgesuch sind mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der Aufsichtskommission des Obergerichts anfechtbar. 4 Im Verfahren über die Herabsetzung und den Erlass der Gebühren sowie im Beschwerdeverfahren vor der Aufsichtskommission des Obergerichts werden keine amtlichen Kosten erhoben. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe bei mutwilliger Prozessführung. 5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.
Artikel 12 Verjährung Die Gebührenforderungen des Staates verjähren in 10 Jahren, nachdem der Kostenentscheid rechtskräftig geworden ist.	Artikel 12 Verjährung Die Gebührenforderungen des Staates verjähren in 10 Jahren, nachdem der Kostenentscheid rechtskräftig geworden ist.
3. Kapitel ENTSCHÄDIGUNG DER ZEUGEN, BEGLEITPERSONEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	3. Kapitel ENTSCHÄDIGUNG DER ZEUGEN, BEGLEITPERSONEN UND SACHVERSTÄNDIGEN
Artikel 13 Zeugen 1 Der Zeuge bezieht für jedes Erscheinen vor einer Gerichtsinstanz ein Zeugengeld. Der Regierungsrat legt in einem Reglement die Höhe des Zeugengeldes fest. 2 Bei erheblicher zeitlicher Inanspruchnahme, bei ausserordentlichen Auslagen und bei ausgewiesenem Verdienstausfall kann eine besondere Zulage bewilligt werden.	Artikel 13 Zeuginnen und Zeugen 1 Die Zeugin oder der Zeuge bezieht für jedes Erscheinen vor einer Gerichtsinstanz ein Zeugengeld. Das Obergericht legt in einem Reglement die Höhe des Zeugengeldes fest. 2 Bei erheblicher zeitlicher Inanspruchnahme, bei ausserordentlichen Auslagen und bei ausgewiesenem Verdienstausfall kann eine besondere Zulage bewilligt werden.
Artikel 14 Begleitpersonen Die notwendige Begleitperson eines Zeugen wird gleich wie ein Zeuge behandelt.	Artikel 14 Begleitpersonen Die notwendige Begleitperson einer Zeugin oder eines Zeugen erhält ebenfalls ein Zeugengeld.
Artikel 15 Sachverständiger, Übersetzer	Artikel 15 Sachverständige, Übersetzerinnen und Übersetzer

¹ Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Amt für Finanzen; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Die Entschädigung des Sachverständigen und des Übersetzers wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung sowie unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Schwierigkeit des Auftrages nach Ermessen festgesetzt.	Die Entschädigung der Sachverständigen oder des Sachverständigen und der Übersetzerin oder des Übersetzers wird aufgrund der eingereichten Honorarrechnung sowie unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Schwierigkeit des Auftrages nach Ermessen festgesetzt.
4. Kapitel: ANWALTSKOSTEN 1. Abschnitt: Allgemeines	4. Kapitel: ANWALTSKOSTEN 1. Abschnitt: Allgemeines
Artikel 16 Anwaltsentschädigung a) seitens der eigenen Partei 1 Hat eine Partei die eigenen Anwaltskosten zu tragen, so ist der Anwalt nach Auftragsrecht zu entschädigen. 2 Die Anwaltsentschädigung im Verfahren vor Gerichtsbehörden wird gerichtlich festgesetzt, wenn a) die Partei im Armenrecht prozessiert oder ihr ein amtlicher Verteidiger bestellt ist; b) die Partei oder der Anwalt dies verlangt, wobei dem Gesuchsgegner Gelegenheit zur Vernehmung gegeben wird. 3 Die Kosten des Moderationsverfahrens trägt der Gesuchsteller. 4 Der Moderationsentscheid stellt kein Urteil im Sinne von Artikel 80 SchKG11 dar.	Artikel 16 Anwaltsentschädigung a) seitens der eigenen Partei 1 Hat eine Partei die eigenen Anwaltskosten zu tragen, so ist die Anwältin oder der Anwalt nach Auftragsrecht zu entschädigen. 2 Die Anwaltsentschädigung im Verfahren vor Gerichtsbehörden wird gerichtlich festgesetzt, wenn a) der Partei die unentgeltliche Verbeiständung gewährt oder ihr eine amtliche Verteidigung bestellt worden ist; b) die Partei oder die Anwältin oder der Anwalt dies verlangt, wobei der Gegenpartei Gelegenheit zur Vernehmung gegeben wird. 3 aufgehoben 4 aufgehoben
Artikel 17 b) seitens der Gegenpartei Wird die Anwaltsentschädigung ganz oder teilweise der Gegenpartei überbunden, so ist der von ihr zu bezahlende Betrag im Kostenentscheid festzusetzen.	Artikel 17 b) seitens der Gegenpartei Wird die Anwaltsentschädigung ganz oder teilweise der Gegenpartei überbunden, so ist der von ihr zu bezahlende Betrag im Kostenentscheid festzusetzen.
2. Abschnitt: Grundsätze für die Bemessung der Anwaltsentschädigung	2. Abschnitt: Grundsätze für die Bemessung der Anwaltsentschädigung
Artikel 18 Entschädigungsgrundsätze 1 Die Ansätze für die Anwaltsentschädigung richten sich nach dem vom Regierungsrat zu erlassenden Gebührenreglement. 2 Die Ansätze sind so festzulegen, dass der Anwalt für seine Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, namentlich für die Instruktion, die Rechtsschriften, das Studium der Akten und der Rechtsfragen, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und für die mit diesen Bemühungen im Zusammenhang stehenden Kanzleiarbeiten, entschädigt wird. 3 In der Regel wird keine Entschädigung zugesprochen, wenn der Anwalt in einem Anstellungsverhältnis zu seiner Partei steht.	Artikel 18 Entschädigungsgrundsätze 1 Die Ansätze für die Anwaltsentschädigung richten sich nach dem vom Obergericht zu erlassenden Gebührenreglement. 2 Die Ansätze sind so festzulegen, dass die Anwältin oder der Anwalt für ihre oder seine Bemühungen, die unmittelbar mit der Vertretung oder Verbeiständung der Partei im gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, namentlich für die Instruktion, die Rechtsschriften, das Studium der Akten und der Rechtsfragen, die Teilnahme an Gerichtsverhandlungen und für die mit diesen Bemühungen im Zusammenhang stehenden Kanzleiarbeiten, entschädigt wird. 3 In der Regel wird keine Entschädigung zugesprochen, wenn die Anwältin oder der Anwalt in einem Anstellungsverhältnis zu ihrer oder seiner Partei steht.
Artikel 19 Bemessungsgrundsätze 1 Innerhalb der Mindest- und Höchstansätze ist die Entschädigung nach dem Streitwert oder, wo ein solcher nicht besteht, nach dem Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, der Schwierigkeit der Sache sowie des Umfangs und der Art der Bemühungen festzulegen. 2 Enthält das Reglement des Regierungsrates keinen Entschädigungsansatz, so setzt das Gericht die Entschädigung nach Ermessen fest, wobei es die in Absatz 1 erwähnten Kriterien berücksichtigt.	Artikel 19 Bemessungsgrundsätze 1 Innerhalb der Mindest- und Höchstansätze ist die Entschädigung nach dem Zeitaufwand, der Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, der Schwierigkeit der Sache sowie des Umfangs und der Art der Bemühungen festzulegen. 2 Enthält das Reglement des Obergerichts keinen Entschädigungsansatz, so setzt das Gericht die Entschädigung nach Ermessen fest, wobei es die in Absatz 1 erwähnten Kriterien berücksichtigt.
Artikel 20 Streitwert Ist für die Berechnung der Entschädigung der Streitwert massgebend, so bestimmt sich dieser nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.	Artikel 20 Streitwert Ist für die Berechnung der Entschädigung der Streitwert massgebend, so bestimmt sich dieser nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.
Artikel 21 Übersetzte Ansprüche	Artikel 21 Übersetzte Ansprüche

<p>Klagt eine Partei im Verfahren offensichtlich übersetzte Ansprüche ein, so bemisst sich die Entschädigung ihres Anwaltes nach dem Betrag, der in guten Treuen hätte eingeklagt werden dürfen.</p>	<p>Klagt eine Partei im Verfahren offensichtlich übersetzte Ansprüche ein, so bemisst sich die Entschädigung ihrer Anwältin oder ihres Anwalts nach dem Betrag, der in guten Treuen hätte eingeklagt werden dürfen.</p>
<p>Artikel 22 Fehlen eines Sachurteils</p> <p>Wenn das Verfahren nicht mit einem Sachurteil endet, insbesondere bei Prozessabstand, Rückzug des Rechtsmittels, Vergleich und Nichteintreten, kann je nach Umfang der Bemühungen die Anwaltsentschädigung entsprechend gekürzt werden.</p>	<p>Artikel 22 Fehlen eines Sachurteils</p> <p>Wenn das Verfahren nicht mit einem Sachurteil endet, insbesondere bei Prozessabstand, Rückzug des Rechtsmittels, Vergleich und Nichteintreten, kann je nach Umfang der Bemühungen die Anwaltsentschädigung entsprechend gekürzt werden.</p>
<p>3. Abschnitt: Zuschläge</p>	<p>3. Abschnitt: Zuschläge</p>
<p>Artikel 23 Allgemeine Zuschläge</p> <p>Die ordentliche Anwaltsentschädigung wird erhöht:</p> <p>a) um 10 bis 20 Prozent, wenn in grossem Umfang fremdsprachige Akten zu bearbeiten sind; b) um 10 bis 40 Prozent, wenn weitgehend fremdes Recht anzuwenden ist; c) um 10 bis 50 Prozent, wenn das Sammeln oder Zusammenstellen der Akten und Beweismittel oder besonders verwickelte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse einen aussergewöhnlichen Zeitaufwand erfordern.</p>	<p>Artikel 23 Allgemeine Zuschläge</p> <p>Die ordentliche Anwaltsentschädigung wird erhöht:</p> <p>a) um 10 bis 20 Prozent, wenn in grossem Umfang fremdsprachige Akten zu bearbeiten sind; b) um 10 bis 40 Prozent, wenn weitgehend fremdes Recht anzuwenden ist; c) um 10 bis 50 Prozent, wenn das Sammeln oder Zusammenstellen der Akten und Beweismittel oder besonders verwickelte tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse einen aussergewöhnlichen Zeitaufwand erfordern.</p>
<p>Artikel 24 Strafverfahren</p> <p>1 In Strafsachen wird die ordentliche Anwaltsentschädigung bei einem Verfahren von aussergewöhnlichem Umfang oder mit einer Vielzahl von Tatbeständen angemessen erhöht.</p> <p>2 Wird im Strafurteil auch der Zivilanspruch erledigt, so hat der Anwalt neben der ordentlichen Anwaltsentschädigung Anspruch auf 10 bis 30 Prozent des für einen Zivilprozess vor erster Instanz massgebenden Honorars.</p>	<p>Artikel 24 Strafverfahren</p> <p>1 In Strafsachen wird die ordentliche Anwaltsentschädigung bei einem Verfahren von aussergewöhnlichem Umfang oder mit einer Vielzahl von Tatbeständen angemessen erhöht.</p> <p>2 Wird im Strafurteil auch der Zivilanspruch erledigt, so hat die Anwältin oder der Anwalt neben der ordentlichen Anwaltsentschädigung Anspruch auf 10 bis 30 Prozent des für einen Zivilprozess vor erster Instanz massgebenden Honorars.</p>
<p>4. Abschnitt: Barauslagen</p>	<p>4. Abschnitt: Barauslagen</p>
<p>Artikel 25</p> <p>1 Der Anwalt hat Anspruch auf Ersatz seiner ausgewiesenen Barauslagen.</p> <p>2 Reiseauslagen sind zu vergüten, soweit die Reise notwendig und die Wahl des Verkehrsmittels zweckmässig ist.</p>	<p>Artikel 25</p> <p>1 Die Anwältin oder der Anwalt hat Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner ausgewiesenen Barauslagen.</p> <p>2 Reiseauslagen sind zu vergüten, soweit die Reise notwendig und die Wahl des Verkehrsmittels zweckmässig ist.</p>
<p>5. Abschnitt: Kostenvergütung bei unentgeltlicher Rechtspflege</p>	<p>5. Abschnitt: Kostenvergütung bei unentgeltlicher Rechtspflege</p>
<p>Artikel 26 Entschädigungsgrundsätze</p> <p>1 Dem amtlichen Verteidiger vergütet der Kanton 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen.</p> <p>2 Dem im Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren bestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand vergütet der Kanton, wenn die Partei kostenfällig wird oder wenn die kostenpflichtige Gegenpartei ebenfalls im Armenrecht prozessiert oder sonst aus einem Grunde nicht mit Erfolg belangt werden kann, 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen.</p>	<p>Artikel 26 Entschädigungsgrundsätze</p> <p>1 Der amtlichen Verteidigerin oder dem amtlichen Verteidiger vergütet der Kanton 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen.</p> <p>2 Dem im Zivil- oder Verwaltungsgerichtsverfahren bestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand vergütet der Kanton 75 Prozent der gerichtlich festgesetzten Entschädigung und die Barauslagen, wenn die Partei kostenfällig wird oder wenn der kostenpflichtigen Gegenpartei ebenfalls die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist oder aus einem anderen Grund nicht mit Erfolg belangt werden kann.</p>
<p>5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>5. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>
<p>Artikel 27 Vollzug</p> <p>1 Das Obergericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2 Es hat insbesondere</p> <p>a) die Gebührenansätze für das Zivil-, Straf-, Verwaltungsgerichtsverfahren sowie für das Moderationsverfahren zu bestimmen;</p> <p>b) die Höhe der Schreibgebühren und des Zeugengeldes zu bestimmen;</p> <p>c) die Ansätze für die Anwaltsentschädigungen festzulegen.</p>	<p>Artikel 27 Vollzug</p> <p>1 Das Obergericht erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>2 Es hat insbesondere</p> <p>a) die Gebührenansätze für das Zivil-, Straf-, Verwaltungsgerichtsverfahren zu bestimmen;</p> <p>b) die Höhe des Zeugengeldes zu bestimmen;</p>

	c) die Ansätze für die Anwaltsentschädigungen festzulegen
Artikel 28 Änderung bisherigen Rechts Die in dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen bisherigen Rechts finden sich im Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist.	Artikel 28 Änderung bisherigen Rechts Die in dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen bisherigen Rechts finden sich im Anhang, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts Es werden folgende Erlasse aufgehoben: 1. Verordnung vom 27. Juni 1966 über die Gebühren und Entschädigungen im Justizwesen 2. Notariatstarif vom 9. Oktober 1911 für die öffentliche Beurkundung und die amtliche Beglaubigung.	Artikel 29 Aufhebung bisherigen Rechts Es werden folgende Erlasse aufgehoben: 1. Verordnung vom 27. Juni 1966 über die Gebühren und Entschädigungen im Justizwesen 2. Notariatstarif vom 9. Oktober 1911 für die öffentliche Beurkundung und die amtliche Beglaubigung.
Artikel 30 Übergangsbestimmung Bis das Obergericht die Ausführungsbestimmungen nach Artikel 27 Absatz 1 erlässt, bleibt das Reglement des Regierungsrats vom 29. November 2005 über die Gebühren und Entschädigungen vor Gerichtsbehörden (Gerichtsgebührenreglement) in Kraft.	Artikel 30 Übergangsbestimmung Aufgehoben.
Artikel 31 Inkrafttreten 1 Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Regierungsrat bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.	Artikel 31 Inkrafttreten 1 Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Das Obergericht bestimmt, wann diese Verordnung in Kraft tritt.